

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Keine Zinsbeihilfen bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nach § 7 a ThürKAG?

Die **Kleine Anfrage 4105** vom 18. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Land Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie vom 15. November 2010 geregelt (ThürStAnz Nr. 49/2010, S. 1635ff).

Die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben (Ilm-Kreis) erhebt wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. Die Beitragshöhe soll dabei nach Information von Bürgern an den Fragesteller im Einzelfall die Summe von 1.000 Euro übersteigen.

Die im § 7 b ThürKAG enthaltenen speziellen Stundungsregelungen gelten nur für einmalige Beiträge. Auch die Gewährung von Zinshilfen zur Finanzierung von Beiträgen gilt ebenfalls nur für einmalige Beiträge. Die Gemeinde unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straßenausbaubeitragsbescheide hat die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben seit 2009 jährlich in welcher Gesamthöhe erlassen (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)?
2. Wie viele der nachgefragten Straßenausbaubeitragsbescheide enthielten Beitragsforderungen über 1.000 Euro (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)?
3. Inwieweit hält es die Landesregierung für geboten, die speziellen Stundungsregelungen des § 7 b ThürKAG auch für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zur Anwendung zu bringen, insbesondere, wenn die Beitragsschuld über 1.000 Euro liegt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Inwieweit hält es die Landesregierung für geboten, die Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen auch für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zur Anwendung zu bringen, insbesondere, wenn die Beitragsschuld über 1.000 Euro liegt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Welches Ermessen haben die Gemeinden, die speziellen Stundungsregelungen des § 7 b ThürKAG auch für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zur Anwendung zu bringen, insbesondere, wenn die Beitragsschuld über 1.000 Euro liegt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Beitragsbescheide in welcher Gesamthöhe die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben erlassen hat.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind vier Fälle bekannt, in denen Beiträge über 1.000 Euro festgesetzt wurden.

Zu 3.:

Die speziellen Stundungsregelungen des § 7 b ThürKAG gelten nur für einmalige Beiträge. Mit der Regelung hat der Gesetzgeber unter anderem dem Bedürfnis der Beitragspflichtigen nach einer zeitlichen Streckung der Beiträge Rechnung getragen.

Im Bereich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen hat der Gesetzgeber bereits durch die Einführung wiederkehrender Beiträge die grundsätzliche Senkung der Belastung der Beitragspflichtigen im Rahmen der Beitragserhebung geregelt.

Zu 4.:

Voraussetzung für die Zinsbeihilfe nach der genannten Richtlinie ist die Stundung des Beitrages nach § 7 b ThürKAG. Da für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge keine Stundung nach § 7 b ThürKAG in Betracht kommt, ist auch die Anwendung der Zinsbeihilfe nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Geibert
Minister